

**Vertreterversammlung 2016  
des Philologenverbandes Baden-Württemberg (PhV BW)  
Resolution zur Berufspolitik 1. Juli 2016**

➤ **Die Vertreterversammlung 2016 des PhV BW stellt fest:**

Seit Jahren nimmt die Arbeitsbelastung der gymnasialen Lehrkräfte kontinuierlich zu. Insbesondere in den letzten fünf Jahren hat die grün-rote Landesregierung durch verschiedene Maßnahmen dazu beigetragen:

- Kürzung der Anrechnungen im Entlastungskontingent,
- Beibehaltung des zu hohen Klassenteilers an Gymnasien im Vergleich zu Gemeinschaftsschulen,
- Anwachsen zusätzlicher Aufgaben für Lehrkräfte ohne Anrechnungen (Gefahrstoffverordnung, Datenschutz, Inklusion, Binnendifferenzierung),
- Verschiebung der Besoldungserhöhungen für Beamte gegenüber dem Tarifbereich,
- Absenkung der Eingangsbesoldung,
- Verschlechterungen bei der Beihilfe,
- Kürzung der Altersermäßigung.

➤ **Die Vertreterversammlung 2016 des PhV BW beschließt:**

Die baden-württembergischen Gymnasien brauchen umgehend eine deutliche und wirklich spürbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen für gymnasiale Lehrkräfte. Der sukzessiven Arbeitsverdichtung der letzten Jahrzehnte muss endlich durch ein Bündel von Maßnahmen entgegengewirkt werden. Eine moderne, zukunfts- und qualitätsorientierte Bildungspolitik kann nicht ohne angemessene und faire Rahmenbedingungen für die Lehrerinnen und Lehrer realisiert werden. Außerdem setzt nachhaltige Nachwuchsgewinnung gute berufliche Rahmenbedingungen voraus.

➤ **Die Vertreterversammlung 2016 des PhV BW fordert deshalb von der von GRÜNEN und CDU geführten Landesregierung:**

- ein Bekenntnis zum Gymnasiallehrer / zur Gymnasiallehrerin als Beamten/Beamtin des höheren Dienstes,
- ein Bekenntnis zu einem eigenständigen akademischen Hochschulstudium für die Ausbildung der gymnasialen Lehrkräfte und die Abkehr von der Zielvorstellung eines Stufen- bzw. Einheitslehramts,

- eine zweijährige Ausbildungszeit für Referendarinnen und Referendare an zwei verschiedenen Gymnasien, zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität – auch im bundesweiten Vergleich – und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler,
- die Einstellung der Referendarinnen und Referendare vor den Sommerferien zur Vermeidung unzumutbarer sozialer Härten und zur Verhinderung einer Abwanderung in andere Bundesländer,
- eine umgehende komplette Rücknahme der um acht Prozent in den ersten drei Berufsjahren gekürzten Eingangsbesoldung für gymnasiale Junglehrerinnen und Junglehrer,
- die Regelbeförderung nach A14 für Studienräte und Studienrätinnen und Erhöhung der Zahl der Beförderungsmöglichkeiten,
- eine Erhöhung der Zahl der Beförderungsmöglichkeiten für Funktionsstellen (A15),
- für diejenigen Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis an Gymnasien, die aus Ausbildungsgründen nicht verbeamtet werden konnten, die Möglichkeit der freiwilligen Nachqualifizierung zwecks anschließender Verbeamtung – als verbindliches Arbeitgeberangebot,
- die Rücknahme der letzten beiden Pflichtstundenerhöhungen für gymnasiale Lehrkräfte, d.h. eine Reduzierung auf 23 Deputatsstunden,
- die Rücknahme der Kürzungen und darüber hinaus einen den gestiegenen Belastungen angemessenen Ausbau von Anrechnungen und Entlastungsstunden,
- eine faire und gerechte Regelung für die Vergütung von Mehrarbeitsunterrichtsstunden (MAU-Stunden),
- eine 110-prozentige Lehrerversorgung zur Sicherung der Vertretungsreserve, damit die Unterrichtsversorgung gewährleistet ist,
- kurzfristig eine Absenkung des Klassenteilers von 30 auf 28 (wie an der Gemeinschaftsschule), langfristig weitere Verkleinerung der Lerngruppen,
- die Rücknahme der Kürzungen bei der Altersermäßigung für Lehrkräfte,

- die Verlängerung des zum Jahresende 2016 auslaufenden Tarifvertrags  
Altersteilzeit für schwerbehinderte Beschäftigte im Arbeitnehmerverhältnis und eine  
tarifliche Altersteilzeit-Regelung für **alle** beim Land Baden-Württemberg  
Beschäftigten im Arbeitnehmerverhältnis,
- die zeit- und inhaltsgleiche Übernahme von Tarifergebnissen für die beamteten  
Lehrkräfte,
- für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis keine Deckelung der Stufe (bisher: Stufe  
3) beim Arbeitgeberwechsel und keine Schlechterstellung bei der Stufenzuordnung  
nach einem Arbeitgeberwechsel mit kurzer Unterbrechung im öffentlichen Dienst,  
sondern großzügige Anwendung von § 16 (2) Nr. 4 TV-L bei der Stufenzuordnung,
- den Einsatz des Landes Baden-Württemberg innerhalb der Tarifgemeinschaft  
deutscher Länder TdL für die stufengleiche Höhergruppierung von Lehrkräften im  
Arbeitnehmerverhältnis und eine Stufe 6 für alle Entgeltgruppen innerhalb des TV-L  
bzw. des TV EntgO-L.

*Philologenverband Baden-Württemberg,*

*Vertreterversammlung in Fellbach,*

*1. Juli 2016*